

Greenwich Film Production
gegen Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique
(SACEM)
und Société des Éditions Labrador
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der französischen Cour de cassation)

Rechtssache 22/79

Leitsätze

1. *Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Mißbrauch — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Kriterien — Auswirkung auf die Struktur des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt*
(EWG-Vertrag, Artikel 86)
 2. *Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Mißbrauch — Gesellschaft zur Verwertung von Urheberrechten — Abwicklung von Verträgen in Drittländern, die im Gebiet eines Mitgliedstaats geschlossen wurden — Anwendbarkeit der Gemeinschaftsbestimmungen — Voraussetzungen*
(EWG-Vertrag, Artikel 86)
-
1. Für die Beurteilung der Frage, ob der Mißbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem betreffenden Markt dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, sind die Auswirkungen auf die Struktur eines wirklichen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt zu berücksichtigen. Hierbei besteht kein Anlaß, zwischen der zum Vertrieb innerhalb des Gemeinsamen Marktes und der zum Export bestimmten Produktion zu unterscheiden. Diese Auslegung gilt entsprechend auch für Dienstleistungen wie die Wahrnehmung von Urheberrechten.
 2. Wenn eine Gesellschaft zur Verwertung der Urheberrechte von Komponisten als ein Unternehmen anzusehen ist, das eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben mißbräuchlich ausnutzt, steht der Umstand, daß diese Ausnutzung in einigen Fällen nur die Abwicklung von Verträgen in Drittländern betrifft, die im Gebiet eines Mitgliedstaats durch diesem Staat angehörende Parteien geschlossen wurden, der Anwendbarkeit von Artikel 86 des Vertrages nicht entgegen.

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.